

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.

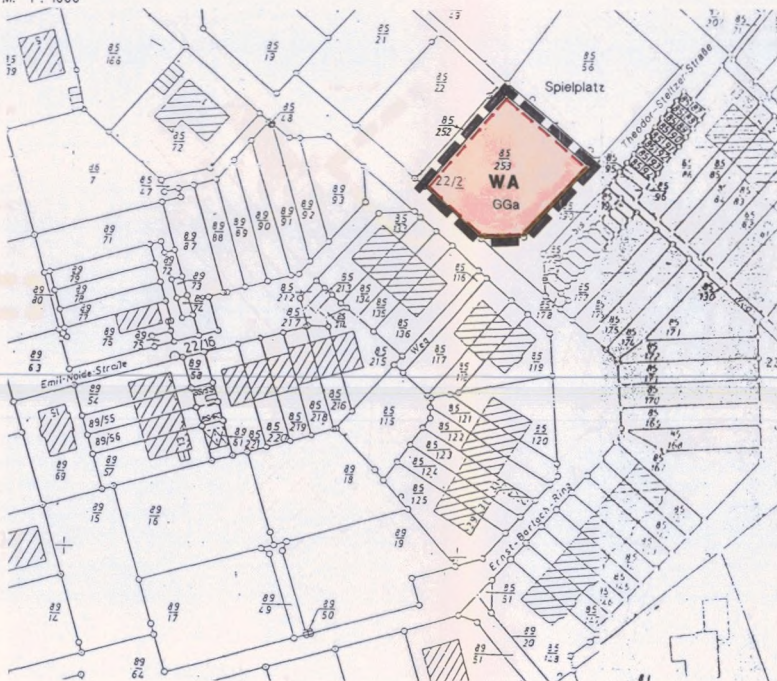
GEBIET: ÖSTLICH ERNST-BARLACH-RING, NORDWESTLICH THEODOR-STELTZER-STRASSE

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ES GILT DIE BauNVO 1990

M. 1 : 1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERGÄNZERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



ALLGEMEINES WOHNBEZIEH

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 27 BauGB



GEMEINSCHAFTSGARAGENANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
STRASSENBEREICHUNGSLINIE

§ 9 (7) BauGB
§ 9 (1) 11 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN



FLURSTÜCKSGEZEICHNUNG

TEXT (TEIL B)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 i. V. m. § 16 (2) BauNVO)

NEBEN DER HERSTELLUNG VON GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND AUCH GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSCARPORTANLAGEN ZULÄSSIG.

DIE BESTIMMTEN RÄUMLICHEN BEREICHE BEZIEHEN SICH AUF DIE ANLIEGER DER STRASSEN THEODOR-STELTZER-STRASSE, ERNST-BARLACH-RING UND EMIL-NOLDE-STRASSE (BEGÜNSTIGTE)

FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN 80 VOM HUNDERT DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN. DIE FREI-FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN LAUBHÜLZERN ZU BEPFLANZEN.

28. 3. VEREINF. ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMÉRKE

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9. NOV. 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 29. Nov. 1993



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

VON DER PLANUNG BÜRHERN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25. 1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME ALLERLEIDIGLICH WURDEN.

TRITTAU, 30.7. 1993



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEHALTUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG LIEGEN IN DER ZEIT VOM 24.5. 1993 BIS ZUM 24.6. 1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 Baugeb. ÖFFENTLICH AUSLIEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRITTLICH ODER ZU PROTOKOLL GEFÜHRT GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.5. 1993

TRITTAU, 30.7. 1993



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER DER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.6. 1993 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 30.7. 1993



BÜRGERMEISTER

DER BEHALTUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 29.6. 1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEHALTUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.6. 1993 GEBILDET.

TRITTAU, 30.7. 1993



BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 10¹ DES BAUSATZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ^{**} WIRD NACH BESCHLUSSTASUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.6. 1993 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEHALTUNGSPLAN NR. 28, 3. VEREINFACHT ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET

ÖSTLICH ERNST-BARLACH-RING, NÖRDLICH THEODOR-STELTZER-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

§ SOWIE § 19 Baugeb.

** ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. I S. 460)

DER BEHALTUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BAUSATZ 2 Baugeb. AM 9.8.1993 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN VORZULEGEN WORDEN. DIESER HAT MIT VERBÜNDUNG VOM 2.9.1993 ^{60/22-62.082} ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERÄNDERUNG VON RECHTSMÖGLICHEN GEFÜHRT HAT.

TRITTAU, 31.12. 1993



BÜRGERMEISTER

DIE BEHALTUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 6.12. 1993



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEHALTUNGSPLAN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER DER BELANGE WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGELESEN WERDEN KANN UND DIESE EINGELESEN AUSSERNEHMEND ERHALTEN SIND, SIND AM 14.12. 1993 ^{60/22-62.082 (29-34)} DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG MIT DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEFÜHRT WERDEN. DEM VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND VERBÜNDUNGSSTUNDEN UND VON MANGELN DER ANZEIGUNG SOWIE AUF DIE BEZUGSSTUNDEN § 13 (2) Baugeb. UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND FÄHIGKEIT VON ENTSCHEIDUNGSSTUNDEN § 13 (2) Baugeb. HINGEWISEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 15.12.93 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 16.12. 1993



BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn

Baumrat

Planungsabteilung

BEHALTUNGSPLAN NR. 28,

3. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER



PLANLABOR
FÜR
ARCHITECTUR
STADTPLANUNG

DR. WILFRIED LANDRAT
PRESIDENT DER ARCHIT.

PLANSATZUNG A - SATZUNGSÄUßERUNG